

THEOLOGISCHE REVUE

118. Jahrgang

– August 2022 –

Otter, Josef: Die Exkommunikation Martin Luthers aus rechtshistorischer Perspektive. - Sankt Ottilien: EOS Verlag 2021. 176 S. (Kanonistische Reihe, 31), kt. € 29,95 ISBN: 978-3-8306-8061-1

Die Schrift, eine Münchener Diss. zur Erlangung des Grades eines Liz. des kanonischen Rechts aus dem Jahre 2017, wurde angeregt durch Stephan Haering, der aber vor Vollendung der Arbeit verstarb. Die Betreuung der Diss. wurde dann von Elmar Güthoff übernommen. Anlass für die Bearbeitung des Themas war der Umstand, dass sich der Erlass der Bannbulle *Decet Romanum Pontificem* in diesem Jahr zum fünfhundertsten Mal jährt. Man ist zunächst über die Wahl des Themas etwas verwundert, denn an historischen Untersuchungen der Causa Lutheri mangelt es nicht. Erwähnt seien nur (in Auswahl) die vom Vf. herangezogenen Arbeiten.¹ Der Vf. schreibt im Vorwort: „Mit dezidiert rechtshistorischem Fokus wurde der Lutherprozess bislang allerdings kaum untersucht. Die vorliegende Arbeit will diesen Aspekt der Causa Lutheri vertiefen.“ (12) Dabei kann er sich weitgehend auf die zweibändige Edition der einschlägigen Quellen durch P. Fabisch und E. Iserloh (Münster 1988/1991) stützen.

Im ersten Teil der Arbeit schildert der Vf. den historischen Ablauf der Causa Lutheri. Nach einem biographischen Abriss werden Luthers anfängliche Einstellung zum Papsttum und der Ablassstreit ab Ende 1517 dargestellt (13–27). Sodann untersucht der Vf. die ersten Reaktionen im Ablassstreit, die Denunziation Luthers nach Rom, der Beginn des Prozesses gegen Luther und die Aktivitäten von Johannes Tetzel, Johannes Eck und Silvester Prierias (27–45). Es folgt die Darstellung des Prozesses im Verlauf des Jahres 1518 (45–67). Wichtige Stationen bilden hier zunächst die Einleitung des päpstlichen Verfahrens und das Augsburger Verhör durch Kardinal Cajetan im Oktober 1518, bei dem die 58. Ablass-These Luthers von 1517 (Lehre vom Kirchenschatz, *thesaurus ecclesiae*) eine bedeutende Rolle spielte. Nach Ansicht Cajetans stand diese These im Widerspruch zur Dekretale *Unigenitus* von Papst Clemens VI. (*Extravagantes communes* 5.9.2) aus dem Jahr 1343, während Luther die Verbindlichkeit dieser Norm wegen mangelnder Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift verneinte (52–56). Nachdem die Unterredung zu keinem Ergebnis geführt hatte, appellierte Luther am 22. Oktober 1518 an den besser zu unterrichtenden Papst (57f) und am 28. November 1518 gegen den Papst an ein künftiges Konzil (61–63). In der Zwischenzeit hatte Leo X. am 9. November 1518 das Dekret *Cum postquam* erlassen, in dem er die Verbindlichkeit der Dekretale *Unigenitus* bestätigt,

¹ von K. MÜLLER: Luthers römischer Prozess, 1903; P. KALKHOFF: Zu Luthers römischem Prozess, 1905 (weitere Arbeiten 1904, 1906, 1910, 1911, 1912, 1917); A. SCHULTE: Die römischen Verhandlungen über Luther 1520, 1904; W. BORTH: Die Luthersache (Causa Lutheri), 1970; R. BÄUMER: Der Lutherprozess, 1972; D. OLIVIER: Der Fall Luther, 1972; J. WICKS: Roman Reactions to Luther, 1983; H. G. LINK: Der Prozess Martin Luthers von 1518 bis 1520, 2020.

„wonach durch einen Ablass kraft der päpstlichen Schlüsselgewalt mittels der überfließenden Verdienste Christi und der Heiligen zeitliche Sündenstrafen nachgelassen werden“ (60). In einem Zwischenfazit verweist der Vf. auf Luthers sich während des Ablassstreites wandelnde Stellung zum Papsttum (63–67). Das vierte Kap. des ersten Abschnitts geht auf den erstaunlichen Stillstand des römischen Prozesses gegen Luther bis zum Jahr 1520 ein. Themen sind hier die Kaiserwahlpolitik Leos X., die diversen Vermittlungsbemühungen von Karl von Miltz und die Leipziger Disputation (27. Juni bis 16. Juli 1519). Abschließend äußert sich der Vf. erneut zur inzwischen eingenommenen Position Luthers zum Papsttum (Ablehnung der Begründung des Papstamtes im göttlichen Recht) und zur Stellung der Konzilien (Irrtumsfähigkeit). Das fünfte Kap. des ersten Teils, in dem die letzte Phase des römischen Prozesses ab 1520 dargestellt wird, bildet einen Höhepunkt der historischen Darstellung. Die im Januar 1520 wieder aufgenommenen Verhandlungen an der Kurie führten zur Erstellung eines Entwurfs für eine Bulle durch eine Kommission, an der neben den beiden Kardinälen Accolti und Cajetan auch Johannes Eck beteiligt war. Nach ausgiebiger Beratung im Konsistorium verkündete der Papst am 15. Juni 1520 die Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine*. Der Vf. schildert detailliert die Entstehung, Publikation und Wirkung der Bulle (77–90). Da Luther nicht einlenkte, folgte am 3. Januar 1521 die eigentliche Bannbulle *Decet Romanum Pontificem* (90–94). Die Reichsacht gegen Luther erfolgte übrigens, was zu ergänzen ist, nicht automatisch, vielmehr mussten gemäß der erst kürzlich abgeschlossenen Wahlkapitulation Karls V. vor Verhängung der Reichsacht erst die Reichsstände und der Gebannte gehört werden (93.100f).

Im zweiten Abschnitt der Diss. wendet sich der Vf. den rechtshistorischen Hintergründen zu. Ihm geht es darum, das zu Luthers Zeit geltende materielle und formelle Strafrecht, die in der Luthersache relevanten Straftatbestände, die Exkommunikation sowie diverse Aspekte des Prozessrechts darzustellen (95–133). Dabei lassen sich Wiederholungen von Themen, die bereits im ersten historischen Teil vorgestellt worden sind, nicht vermeiden. Abgehandelt werden insbes. das Institut der Exkommunikation (96–101), die Straftaten der Häresie (101–110) und der Konzilsappellation (111–113). Anschließend zeigt er knapp „verfahrensrechtliche Hintergründe“ auf (113–132). Hier werden u. a. die Begriffe „Notorietät“ und *contumacia* erläutert und das summarische Verfahren, insbes. im Fall des Häresieverdachts, vorgestellt.

Im dritten abschließenden Abschnitt bietet der Vf. eine Synthese, in der er prüfen will, ob die Entwicklung bis zur Bannbulle von 1521 „dem damaligen rechtlichen Rahmen entsprach und insofern eine gesetzmäßige Kohärenz aufweist“ (133–154). Abschließend geht er auf die Diskussion ein, ob man heute im Interesse der Ökumene die Exkommunikation Luthers aufheben könne bzw. solle. Er empfiehlt, hier nicht voreilig zu handeln, sondern sich weiter um eine historische Aufarbeitung zu bemühen.

Die Arbeit gibt den kanonistischen Diskussionsstand in zutreffender Form wieder. Allerdings wird der wichtige Sammelbd. *Ablasskampagnen des Spätmittelalters: Luthers Thesen von 1517 im Kontext*² zwar im Literaturverzeichnis aufgeführt, doch wird, soweit ich sehe, keiner der dort abgedruckten Beiträge in der Arbeit herangezogen. Zum Arbeitsstil des Vf. ist zu bemerken, dass er sowohl im Text- wie im Anmerkungsteil ungewöhnlich lange wörtliche Zitate aus der herangezogenen Literatur bringt. In diesen Teilen nimmt die Arbeit den Charakter eines Textbuches ein, das den Lesenden erspart, selbst die betreffenden Stellen an ihren originalen Fundorten

² *Ablasskampagnen des Spätmittelalters: Luthers Thesen von 1517 im Kontext*, hg. von Andreas REHBERG, Berlin 2017.

aufzusuchen. Die Schriften von R. Bäumer werden besonders häufig zitiert und manchmal nahezu wörtlich nicht nur in den Anmerkungen, sondern auch im Text wiedergegeben. Methodisch ist es nicht unproblematisch, dass der Vf. den „historischen“ ersten Teil seiner Arbeit von der Darlegung der „rechtshistorischen Hintergründe“ im zweiten Teil trennt, denn die Rechtsgeschichte ist eng mit den jeweiligen Zeitumständen verbunden. Das zeigt sich etwa in der Behandlung von Luthers 58. These (Verbindlichkeit der Dekretale *Unigenitus*). Hier hätte man mit Gewinn die Darstellung von K. Unterburger³ heranziehen können. Was die erstaunliche Verzögerung des Luther-Prozesses im Zeitraum von 1518 bis 1520 angeht, hätte die Darstellung von G. R. Tewes⁴ hilfreich sein können. Diese ergänzenden Hinweise sollen aber den Wert der gut lesbaren Darstellung nicht mindern.

Über den Autor:

Hans-Jürgen Becker, Dr., Professor em. an der Universität Regensburg (hans-juergen.becker@ur.de)

³ Klaus UNTERBURGER: Unter dem Gegensatz verborgen. Tradition und Innovation in der Auseinandersetzung des jungen Martin Luther mit seinen theologischen Gegnern, Münster 2015, insbes. 83–119.

⁴ Götz Rüdiger TEWES: Die Kurie unter dem Medici-Papst Leo X., in: *Der Reformator Martin Luther*, hg. v. H. SCHILLING, 2017, Berlin u. a. 2014, 3-30 (insbes. 27–29).